

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in
bestimmten bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.

Haupt-Expedition: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Heidenheim, Löhstr. 129. Krefeld J. F. Houben
Lennep Ad. Mann. Mainz Mainzer Verlagsanstalt. Mannheim D. Frenz. Mülheim
(Ruhr) H. Baedekers Buchhdl. M. Gladbach E. Schellmann. Neuß H. Garenfeld
Neuwied W. Bierbrauer. Romscheid C. A. Kochenrath. Rheydt O. Berger. Ruhrort
Andreas & Co. Saarbrücken 3 C. Schäfer, Sulzbachstr. 15. Siegburg W. Brink
Markt 16. Solingen Ed. Elven. Wiesbaden H. Gieß. — **Sonst. Vertret. in
Deutschland:** in allen größ. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mossé,
Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank. Bremen Herm. Wülker, J. H. Scheiler.

Reformen in der Bureaokratie.

Unsere Aufsätze über die Möglichkeit, die Beamtenzahl zu vermindern und damit die öffentlichen Ausgaben zu drücken, hat uns eine weitere große Zahl von Zuschriften gebracht. Die Einsender beschäftigen sich vor allem mit dem letzten Aufsatz, der die Vorzüge des Kontorsystems gegen die des Bureausystems abwog. Soweit Beamte zu Worte kommen, haben sie manches für das Bureausystem zu sagen, während die Kaufleute das Kontor bevorzugen. So erhalten wir folgende Zuschrift eines Beigeordneten einer westdeutschen Stadt:

Darin stimme ich dem Verfasser zunächst zu, daß diese Frage durch Kommissionsberatungen nicht gelöst werden kann, denn zu ihrer Lösung gehört eine so eingehende, auf langjährige Erfahrung beruhende und alle Einzelheiten umfassende Kenntnis des Geschäftsbetriebes, wie sie Außenstehenden im allgemeinen gänzlich abgeht. Wenn aber der Verfasser glaubt, daß lediglich die Beamten der mittlern oder sogar der untern Kaufbahn, sofern sie vorher in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben beschäftigt gewesen sind, maßgebend seien, so ist das eine Ansicht, die unverständlich ist. Aus welchem Grunde die höhern Beamten nicht qualifiziert sein sollen, ist nicht ersichtlich. Ich weiß die Leistungen der mittlern und untern Beamten gewiß zu schätzen und bin überzeugt, daß sie manchen wertvollen Fingerzeig, manche beachtenswerte Anregung geben können; ich halte es daher auch nicht nur für wünschenswert, sondern für notwendig, daß ältere erfahrene Beamte der mittlern Kaufbahn zur Mitarbeit an der Lösung der Frage herangezogen werden. Diese Beamten aber deswegen für allein zuständig zu erklären, ihnen beispielsweise, wie der Verfasser vorschlägt, allein die Entscheidung zu überlassen, ob neue Beamte einzustellen sind oder ob eine neue Abteilung zu bilden ist, wäre verfehlt. Auch kein kaufmännischer Chef würde sich in dieser Weise das Heft aus der Hand reißen lassen. Woher namentlich die untern Beamten, die durchweg nur eine rein mechanische Tätigkeit ausüben, den nötigen Überblick und die erforderliche Sachkenntnis haben sollen, ist mir nicht erklärlich. Nur durch die Zusammenarbeit der höhern mit geeigneten mittlern Beamten wird sich Ersprießliches erreichen lassen. Übrigens habe ich in meiner langjährigen Praxis die Erfahrung gemacht, daß das Bestreben der mittlern und untern Beamtenklassen meist eher auf eine Beamtenvermehrung als auf eine Beamtenverminderung hinzielt, und zwar nicht immer zu Unrecht. Man denke beispielsweise doch einmal daran, welche Fülle neuer Materien den Gemeinden und Kreisen durch die Befehlsgebung der letzten 15 bis 20 Jahre zur Bearbeitung überwiesen worden ist, und wie auch die kommunalen Körperschaften aus eigenem Antriebe — den Forderungen der Zeit folgend — sich neue Arbeitsgebiete erschlossen haben: da war nichtsdestoweniger wohl überall das Bestreben erkennbar, auch die vermehrte Arbeitslast möglichst ohne Vermehrung der Arbeitskräfte zu bewältigen, ja, vielfach ist sogar noch auf ihre Beschränkung gedrückt worden — nicht immer im Interesse der Sache.

Der Verfasser empfiehlt nun in erster Linie als Alheilmittel eine Zentralisation der behördlichen Betriebe, ihre Vereinigung in einem einzigen großen Raume, wie sie in kaufmännischen Betrieben zu finden ist. Er vergleicht hier zwei Größen, die überhaupt nicht vergleichbar sind; er vergißt, daß die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten durchweg grundverschieden ist von derjenigen der staatlichen und kommunalen Beamten. Ein wesentlicher Unterschied ist der, daß die kaufmännischen Angestellten, soweit sie in großen Räumen vereinigt sind, im allgemeinen lediglich schriftliche Arbeiten zu verrichten haben, während die behördlichen Beamten — und zwar nicht nur etwa die Bureauvorsteher, sondern auch die ihnen unterstellten Sekretäre und Assistenten — außerdem noch in ständigem Verkehr mit dem Publikum stehen. Nun stelle man sich einmal vor, es seien sämtliche einem und demselben Dezernenten unterstehenden Abteilungen in einem großen Raume vereinigt — die Vereinigung eines gesamten höhern Verwaltungsbetriebes, wie z. B. der Stadtverwaltung Köln oder Düsseldorf, ist schlechterdings undurchführbar — und an allen Tischen und Bütten würde mit dem Publikum verhandelt: die notwendige Folge wären gegenseitige Störungen, die ein gedeihliches, ordnungsmäßiges Arbeiten unmöglich machen würden. Auch jeder kaufmännische Chef würde sich dafür bedanken, das Publikum in seinen gemeinsamen Arbeitsräumen umhertausen zu lassen. Eine solche Zentralisation würde aber auch nicht den Interessen des Publikums entsprechen. Oder glaubt Verfasser etwa, es sei angenehm, beispielsweise über Grunderwerbs-, Vormundschafts-, Armenrechts-, Polizei- oder Steuer-Angelegenheiten offen in einem großen Saale zu verhandeln, in dem auch die mit diesen Dingen überhaupt nicht befaßten Beamten und Angestellten an den Nebentischen sowie das sonst noch anwesende Publikum zuhören können? Nein, solche vertraulichen Angelegenheiten erörtert man nicht coram publico, sondern allein mit denjenigen Beamten, welche dienstlich damit zu tun haben. Das ist aber nur beim sogenannten Bureausystem zu erreichen.

Den Vorzug des Kontorsystems erblickt der Verfasser vorzugsweise darin, daß das Kommen und Gehen der Beamten vom Vorgesetzten besser kontrolliert werden könne, und daß auch der Vorgesetzte selbst einer Kontrolle unterstehe. Die Kontrolle der Beamten ist auch beim Bureausystem vorhanden; sie wird in erster Linie ausgeübt durch den Bureauvorsteher, der die Arbeit innerhalb seiner Abteilung zu verteilen und die Arbeitsleistungen zu überwachen hat. Andererseits den Untergebenen gewissermaßen ein Recht der Kontrolle ihrer Vorgesetzten einzuräumen, ist zum mindesten außerordentlich bedenklich. Wenn ein Vorgesetzter darauf gefaßt sein müßte, womöglich täglich von einem Untergebenen denunziert zu werden, weil er zu spät zum Dienst erschienen sei oder ihn vorzeitig verlassen habe, so würde bald jede Autorität und Disziplin untergraben sein. Der Dienst namentlich der höhern Beamten, beschränkt sich vielfach nicht allein auf die Bureautätigkeit; ich erinnere an die Tätigkeit notarieller Akte, an die Teilnahme an Besprechungen, Sitzungen, Ortsbesichtigungen u. dergl. Einem Vorgesetzten nun etwa zuzumuten, in solchen Fällen seinen Untergebenen gleichsam entschuldigend vorher mitzuteilen: „ich komme morgen 1 1/2 Stunde später zum Dienst, weil ich da und da an einer Besichtigung teilnehmen muß“, geht zu weit. Gerade die umfangreiche Tätigkeit außerhalb des Bureaus macht es den höhern Beamten vielfach unmöglich, die Bureaustunden innezuhalten, dagegen verlängert sie ihren Dienst oft ganz erheblich. Ich habe stets den Grundsatz befolgt — ebenso wohl die Mehr-